



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der RMGmbH, vertreten durch ET, vom 22. November 2007 gegen die Bescheide des Finanzamtes BRS vom 30. Oktober 2007 betreffend Festsetzung der Energieabgabenvergütung 2003 bis 2006 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Die angefochtenen Bescheide bleiben unverändert.

Entscheidungsgründe

1. Die Bw., bei der 100%-Gesellschafter die Stadtgemeinde R. ist, veranstaltet zumindest einmal im Jahr eine Messe und Ausstellungen. Im Zuge dieser Veranstaltungen werden den Ausstellern Flächen in Hallen oder auf dem Freigelände gegen Entgelt zur Verfügung gestellt. Bezuglich der Energiekosten erhält die Bw. vom Energielieferanten eine Rechnung und stellt die Kosten sodann den Ausstellern ihrerseits in Rechung.
2. Die Bw. übermittelte am 5. Juli 2007 Anträge auf Energieabgabenvergütung für die Jahre 2003 bis 2006 an das zuständige Finanzamt. Dabei machte sie folgende Vergütungsbeträge geltend.

04/2002 bis 03/2003	6.707,25 €
04/2003 bis 03/2004	4.625,70 €

04/2004 bis 12/2004	7.114,34 €
2005	3.770,05 €
2006	8.336,00 €
Summe	30.553,34 €

Aus der Berechnung des Nettoproduktionswertes war ersichtlich, dass die gesamten Energiekosten geltend gemacht wurden, also auch jene, die an Aussteller weiterverrechnet wurden (Aktenvermerk der Finanzverwaltung vom 11. Juli 2007).

3. Vom zuständigen Finanzamt wurde eine Auskunft beim Fachbereich Umsatzsteuer eingeholt. Nach Ansicht des bundesweiten Fachbereiches besteht für weiterverrechnete Energieabgaben kein Vergütungsanspruch. Ein solcher besteht nur im Rahmen des § 2 Abs 1 bzw § 3 Abs 1 Energieabgabenvergütungsgesetz und zwar insoweit, als die Energieträger vom Antragsteller zu eigenen unmittelbar betrieblichen Zwecken genutzt werden.

4. Die Bw. wurde am 12. September 2007 vom Finanzamt aufgefordert, bekannt zu geben, welche Energiemengen selbst verbraucht worden seien bzw. welche Mengen man weiterverrechnet habe. Ende September habe sodann der Buchhalter der Rieder Messe mitgeteilt, dass dies sehr aufwendig und deshalb nicht möglich sei. Der Versuch die Daten als Textfile zu erhalten sei an der Uraltsoftware der Bw. gescheitert. Die weiterverrechneten Energiemengen seien daher anhand zweier Jahre nach den Durchschriften der Ausgangsrechnungen ermittelt worden.

5. Am 30. Oktober 2007 erließ das zuständige Finanzamt einen Bescheid über die Festsetzung des Vergütungsbetrages nach dem Energieabgabenvergütungsgesetz für 2003 bis 2006.

Aus den Erläuternden Bemerkungen zu § 2 Abs 1 und Abs 3 EnAbgVergG ergebe sich, dass zur Verhinderung einer mehrfachen Inanspruchnahme für Teile von Betrieben, die elektrische Energie bzw Erdgas oder aus diesen Energieträgern erzeugte Wärme liefern, die Möglichkeit der Energieabgabenvergütung nicht zugelassen werde. In diesen Fällen solle der Abnehmer der Energie – wenn er die Voraussetzungen erfülle – die Vergütung geltend machen können.

Für weiterverrechnete Energieabgaben bestehe daher kein Vergütungsanspruch. Dieser bestehe nur beim Abnehmer, soweit die Leistung zu eigenen betrieblichen Zwecken genutzt werde.

Die Zurverfügungstellung von Daten bzw die Übermittlung von Exportfiles sei nicht möglich gewesen. Die Grundlagen für die Jahre 2005 und 2006 seien daher anhand der vorgelegten

Durchschriften der Ausgangsrechnungen ermittelt worden. Es habe sich folgendes Bild geboten:

Stromverbrauch pro Jahr

Mit Hauptmesse		Ohne Hauptmesse	
kWh gesamt	456.587,00	kWh gesamt	246.562,00
kWh weiterverrechnet	256.500,00	kWh weiterverrechnet	46.000,00
entspricht in %	56,20	entspricht in %	56,20
gerundet	56,00	gerundet	56,00

Unter Berücksichtigung dieser Prozentsätze würden sich für die Jahre 2003 bis 2006 folgende Vergütungsansprüche ergeben:

Lt. Bescheid		Bisher
Wirtschaftsjahr 2002/03 5.976,90	Beilage 1	6.707,25
Wirtschaftsjahr 2003/04 76,30	Beilage 2	4.625,70
Rumpfwirtschaftsjahr 2004 6.521,54	Beilage 3	7.114,34
Kalenderjahr 2005 0,00	Beilage 4	3.770,05
Kalenderjahr 2006 7.656,72	Beilage 5	8.336,00

(a) Berechnung 2003:

W1 2002/2003	in %	kWh	Fl A
elektrische Energie weiterverrechnet		265 098 -50 369	3 976 48 -755 53
vergütungsfähig		214 729	3 220 95

Berechnung:	kWh	Fl A
Nettonproduktionswert erklärt		0 00
Fl A		3 220 95
FGA		3 745 94

Retran A		6 966 89
Nettonproduktionswert		0 00
Retran C		0 00
elektrische Energie	214 729	107 36
Frdgas	80 706	482 67
Retran R		589 99
Retran A		6 966 89
Retran R		589 99
Retran C		0 00
Zwischensumme		6 376 90
Selbstbehalt		-400 00
Vernützung		5 976 90
I auf Erklärung		6 707 25
(b) Berechnung 2004:		
W1 2003/2004	in %	kWh
		Fl A
elektrische Energie		541 595
weiterverrechnet	56	-303 293
vernützungsfähig		238 302
Rerechnung:		kWh
		Euro
Nettonproduktionswert erklärt		1 367 385 47
Fl A		3 574 53
FGA		3 738 70

Retran A		7 313 23
Nettonproduktionswert		1 367 385 47
Retran C		6 836 93
elektrische Energie		238 302
Frdnas		88 700
Retran R		649 58
Retran A		7 313 23
Retran R		0 00
Retran C		6 836 93
Zwischensumme		476 30
Selbstbehalt		-400 00
Vernützung		76 30
laut Erklärung		4 625 70
(c) Berechnung 2004 RWJ:		
Rümpf W1 2004	in %	kWh
elektrische Energie		188 238
weiterverrechnet	19	-35 765
vernützungsfähig		152 473
Rerechnung:		kWh
Nettonproduktionswert erklärt		0 00
FI A		2 287 10
FGΔ		5 070 05
Retran A		7 357 15

Nettonproduktionswert	0 00
Retran C	0 00

elektrische Energie	152 473	76 24
Frdnas	76 819	459 38

Retran R	535 61
----------	--------

Retran A	7 357 15
Retran R	535 61
Retran C	0 00

Zwischensumme	6 821 54
Selbstbehalt	-400 00

Vernützung	6 421 54
------------	----------

laut Erklärung	7 114 34
(d) Berechnung 2005:	

2005	in %	kWh	Fl A
elektrische Energie		456 587	6 848 87
weiterverrechnet	56	-255 689	-3 835 34
vernützungsfähig		200 898	3 013 48

Berechnung:	kWh	Fl A
--------------------	-----	------

Nettonproduktionswert erklärt	1 708 960 72
-------------------------------	--------------

Fl A	3 013 48
FGA	5 866 03

Retran A	8 879 51
----------	----------

Nettonproduktionswert	1 708 960 72
Retran C	8 544 80
elektrische Energie	200 898
Frdnas	88 879
Retran R	631 95
Retran A	8 879 51
Retran R	0 00
Retran C	8 544 80
Zwischensumme	334 71
Selbstbehalt	-400 00
Vergütung	0 00

Laut Erklärung
(e) Berechnung 2006:

2006	in %	kWh	Fl A
elektrische Energie		246 562	3 698 43
weiterverrechnet	19	-46 847	-702 70
vergütungsfähig		199 715	2 995 73

Berechnung:	kWh	Euro
Nettonproduktionswert erklärt		0 00
Fl A		2 995 73
FGA		5 675 05
Retran A		8 670 78

Nettonproduktionswert	0 00
Retran C	0 00
elektrische Energie	199 715
Frdnac	85 986
Retran R	614 05
Retran A	8 670 78
Retran R	614 05
Retran C	0 00
Zwischensumme	8 056 72
Selbstbehalt	-400 00
Vernüttung	7 656 72

Laut Erklärung 8 336 00

6. Mit Schreiben vom 22. November 2007 wurde gegen die Festsetzung der Vergütungsbeträge durch das Finanzamt Berufung eingelebt:

Die Bw. wisse, dass bei anderen Messen in Österreich die weiterverrechneten Energiekosten bei der Berechnung der Energieabgabenvergütung nicht in Abzug gebracht worden seien. Im Sinne der Gleichbehandlung ersuche man um Überprüfung und Korrektur.

7. Am 28. November 2007 wurde die Berufung dem Unabhängigen Finanzsenat zur Entscheidung vorgelegt.

a. Mit Schreiben der Berufungsbehörde vom 10. Dezember 2007 (per Fax an den Steuerberater und mit Rsb an den Zustellbevollmächtigten der Bw. zugestellt) wurde der Firma folgendes mitgeteilt:

Die Berufungsbehörde teile die Rechtsansicht der Finanzverwaltung, wonach eine Vergütung für weiterverrechnete Energieabgaben nicht zustehe. Es werde ersucht, binnen zwei Wochen ab Zustellung des Vorhalts eine Aufgliederung der weiterverrechneten Energiekosten und der tatsächlichen Vergütungsbeträge beizubringen. Andernfalls sei der Berufungsentscheidung die Schätzung der Finanzverwaltung zugrundezulegen.

b. Eine Beantwortung der Frage bzw eine Aufgliederung erfolgte bis zum angegebenen Termin nicht.

Über die Berufung wurde erwogen:

1. Nach § 2 Abs 1 EnAbgVergG besteht ein Anspruch auf Vergütung für alle Betriebe, soweit sie nicht die in § 1 Abs 3 genannten Energieträger oder Wärme liefern, die aus den in § 1 Abs 3 genannten Energieträgern erzeugt wurde. Gem. § 2 Abs 3 EnAbgVergG besteht ein Anspruch auf Vergütung auch insoweit, als für betriebliche Zwecke Wärme bezogen wird und die Erzeugung dieser Wärme aus den in § 1 Abs 3 genannten Energieträgern erfolgt.

In den Erläuternden Bemerkungen zur Änderung von § 2 EnAbgVergG mit BGBl 158/2002 vom 8. Oktober 2002 wird dazu ausgeführt: „Der Kreis der vergütungsberechtigten Betriebe wird ausgeweitet, sodass auch alle Dienstleistungsbetriebe bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen das Recht auf Energieabgabenvergütung haben. Um eine mehrfache Inanspruchnahme zu verhindern, **wird für Teile von Betrieben, die elektrische Energie, Erdgas oder aus diesen Energieträgern erzeugte Wärme** (Warmwasser oder Dampf) **liefern, die Möglichkeit der Energieabgabenvergütung nicht zugelassen**. In diesen Fällen soll der Abnehmer der Energie, wenn er die Voraussetzungen erfüllt, die Vergütung geltend machen können (s SWK 28/2002, T 176).

2. Berechnung der neuen Vergütung: Da seitens der Bw. trotz Aufforderung durch das Finanzamt keine Schätzungsgrundlagen geliefert wurden, schätzte die Behörde den Anteil der weiterverrechneten Energie anhand der Daten zweier Jahre und wendete die Prozentsätze (10% und 56%) in den Folgejahren abwechselnd an (s Entscheidungsgründe). Die Bw. hat auch im Berufungsverfahren trotz Vorhalt keine Schätzungsgrundlagen bekanntgeben. Sie hat die zahlenmäßigen Darstellungen der BP auch nicht beeinsprucht. Es gab daher für den Unabhängigen Finanzsenat keinen Grund, eine Abänderung bei den Bemessungsgrundlagen vorzunehmen.

3. Dem Antrag der Bw. auf Erstattung der Energieabgabenvergütung im Ausmaß der weiterverrechneten Abgaben kann nicht stattgegeben werden:

a. Die Bw. ist Messeveranstalter: Derartige Firmen schließen Verträge mit Energieversorgern über die Lieferung von Energie und deren Weiterveräußerung. Bezieher der Energielieferung sind zunächst die Messeveranstalter. Diese stellen den Ausstellern Plätze gegen Miete, Anschlüsse, gegebenenfalls Stromzähler und die benötigte Energie zur Verfügung. Sie werden daher selbst zu Energielieferanten bezüglich der von ihnen nicht benötigten (zugekauften) Energie. Sie verrechnen sodann die an sie vom Energielieferanten verrechneten Energiekosten an die Aussteller weiter. Die Energieabgabenvergütung kann nur von jenem Betrieb geltend gemacht werden, der die gelieferte Energie für den eigenen betrieblichen Bereich verwendet. Davon ist nicht auszugehen, wenn ein Betrieb die Energie nur ankauf, sie anschließend weiterliefert und diese in anderen Betrieben genutzt wird.

b. Im Fall der Messe-GmbH wird die (weitergelieferte) Energie von den jeweiligen Ausstellern für ihre betrieblichen Zwecke verwendet und der jeweilige Anteil an den Energieabgaben an den Messeveranstalter (Bw.) bezahlt. Daher ist nur der jeweilige Aussteller – und nicht die Messe-GmbH – zur Inanspruchnahme der Vergütung berechtigt (s. dazu auch die Rechtsansicht des Umsatzsteuerfachbereiches in ÖStZ 8/9, S. 203). Dasselbe gilt nach dem Durchführungserlass vom 20.1.1997 zum Energieabgabenvergütungsgesetz, wenn Energieversorger an einen Konzern liefern, der anschließend die elektrische Energie oder das Erdgas an einen Konzernteil weiterliefert. In diesem Fall hat ebenfalls nur der (zuletzt) belieferte Konzernteil Anspruch auf Energieabgabenvergütung (weil dieser die Energie für seine betrieblichen Zwecke nützt; Erlass Punkt 15.3).

Die dargestellte Vorgangsweise ist steuerlich gesehen konsequent und entspricht auch dem Willen des Gesetzgebers.

Die Berufung war aus den bezeichneten Gründen abzuweisen.

Beilage: 1 Anonymisierungsblatt

Linz, am 11. März 2008